

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules - BCR) - Rechte

1 Text der BCR-Rechtsrahmenerklärung

1.1 Übersicht

Informationen darüber, wie die HPE-Unternehmensgruppe personenbezogene Daten verarbeitet, sind in der [HPE-Datenschutzerklärung](#) oder in anderen Erklärungen zum Zeitpunkt der Erhebung oder der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (für Mitarbeiter) enthalten. Diese Erklärung enthält zusätzliche Informationen über die von HPE im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten und Rechten eingegangenen Verpflichtungen, die Einzelpersonen gemäß den verbindlichen Unternehmensrichtlinien haben.

1.2 Worin bestehen die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (BCRs) von HPE?

Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Verantwortliche (BCR-C) und die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter (BCR-P) der HPE sind Rahmenwerke zur Einhaltung des Datenschutzes, die die internationale Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR und der Schweiz in Übereinstimmung mit dem europäischen Datenschutzrecht ermöglichen. Die BCRs bestehen aus einer verbindlichen Vereinbarung, die vom [HPE-Konzern](#) zusammen mit den Geschäftsprozessen, Strategien (einschließlich der [Global Master Datenschutzrichtlinie](#)), Richtlinien und Schulungen unterzeichnet wurde. Alle Mitarbeiter des HPE-Konzerns sind durch ihren Arbeitsvertrag, interne Verhaltensstandards und verschiedene HPE-Strategien, Standards und Spezifikationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten an die BCRs gebunden.

Wenn das lokale Recht einen höheren Datenschutzstandard erfordert als die BCRs, hat das lokale Recht Vorrang vor den BCRs.

Die HPE-Unternehmen verarbeiten die personenbezogenen Daten von betroffenen Personen aus der EU (wie z.B. unseren zukünftigen, derzeitigen und ehemaligen Mitarbeitern, Leiharbeitern, Auftragnehmern, Kunden und Geschäftskontakten) zur Verwaltung ihrer Mitarbeiter, Geschäftsvorgänge und Geschäftsbeziehungen. Mit der Festlegung, warum und wie die personenbezogenen Daten verwendet werden, fungieren die HPE-Unternehmen als Verantwortliche für diese personenbezogenen Daten. Die BCR-C von HPE erlauben es uns, personenbezogene Daten unter Einhaltung der Datenschutzgesetze des EWR, der Schweiz und Großbritanniens intern an andere Mitglieder des weltweit tätigen Konzerns zu übertragen.

HPE-Unternehmen verarbeiten auch die personenbezogenen Daten von EU-Datenempfängern im Rahmen der Erbringung von Services für unsere Unternehmenskunden. In diesem Fall fungiert ein solcher Unternehmenskunde als Verantwortlicher und HPE als Auftragsverarbeiter, da wir die Daten im Auftrag des Unternehmenskunden und gemäß

dessen Anweisungen verarbeiten. Für bestimmte Services können sich unsere Unternehmenskunden auf die BCR-P von HPE beziehen, um sicherzustellen, dass die Übertragung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den weltweit tätigen HPE-Konzern den Datenschutzgesetzen des EWR, der Schweiz und Großbritanniens entspricht (sofern der Vertrag zwischen HPE und dem Unternehmenskunden dies vorsieht). Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Pflicht des HPE-Konzerns zur Zusammenarbeit mit unseren Unternehmenskunden, die Information im Falle einer Verletzung personenbezogener Daten oder im Falle der Nichteinhaltung der BCR-P durch HPE und die Unterstützung bei der Erfüllung von deren Verpflichtungen aus dem europäischen Datenschutzrecht. Die BCR-P unterstützen unsere Unternehmenskunden auch, indem sie sicherstellen, dass sie reagieren können, wenn Sie Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen ausüben.

Dieses Compliance-Rahmenwerk wurde von den zuständigen EU-Aufsichtsbehörden genehmigt und wird von HPE in Zusammenarbeit mit diesen Aufsichtsbehörden umgesetzt und verwaltet. Sie können bestimmte Rechte aus den BCRs durchsetzen. Im Folgenden erfahren Sie mehr über diese Rechte und deren Durchsetzung.

Die in dieser Erklärung verwendeten definierten Begriffe sind am Ende des Dokuments aufgeführt und können [hier](#) eingesehen werden.

Wenn Sie weitere Informationen über unsere BCRs wünschen, einschließlich Kopien des entsprechenden Textes der Regeln in voller Länge oder Einzelheiten zu den rechtlichen Verpflichtungen von HPE-Gesellschaften im Rahmen der BCRs, oder wenn Sie eines Ihrer Rechte ausüben möchten, wenden Sie sich bitte über den untenstehenden Link an die HPE-Datenschutzorganisation (HPE Privacy Office).

[Kontakt](#)

1.3 Verpflichtungen von HPE

1.3.1 Die Datenschutzorganisation (HPE Privacy Office)

Die Datenschutzorganisation überwacht unser Programm zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Compliance-Programm). Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der HPE-Datenschutzrichtlinien, einschließlich der BCRs. Ferner ist sie zur Untersuchung aller Nichteinhaltungen der BCRs durch ein HPE-Unternehmen befugt und konsultiert die zuständige EU-Aufsichtsbehörde, die gegebenenfalls über geeignete Maßnahmen entscheidet.

Jedes HPE-Unternehmen muss jede Entscheidung der HPE-Datenschutzorganisation befolgen, wenn es die Anforderungen der BCRs nicht erfüllt.

1.3.2 Schulung

Jedes HPE-Unternehmen muss von Zeit zu Zeit geeignete, vom HPE Privacy Office und dem HPE Cyber Security Team entwickelte Datenschutz- und Sicherheitsschulungen durchführen.

1.3.3 Zusammenarbeit

Alle HPE-Unternehmen müssen mit allen betroffenen Personen aus der EU, Unternehmenskunden und der zuständigen EU-Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten, um die Einhaltung der BCRs durch den HPE-Konzern zu überprüfen, Fragen zu beantworten oder Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den BCRs zu bearbeiten.

1.3.4 Benachrichtigungen über Sicherheits- und Datenschutzverletzungen

Jedes HPE-Unternehmen, das personenbezogene Daten aus der EU verarbeitet, muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser personenbezogenen Daten ergreifen. Das HPE-Unternehmen muss auch die für seine Unternehmenskunden geltenden Datenschutzgesetze und alle im Servicevertrag mit diesen Unternehmenskunden genannten Maßnahmen berücksichtigen.

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss das betreffende HPE-Unternehmen das Managementverfahren für Sicherheitsvorfälle (Security Incident Management) von HPE befolgen. Im Falle von personenbezogenen Daten aus der EU sind die HPE-Unternehmen

- (i) zur Aufzeichnung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten;
- (ii) zur Information der betroffenen Person(en) über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, wenn das HPE-Unternehmen als Verantwortlicher tätig ist und die Verletzung wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person(en) führen wird;
- (iii) zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige EU-Aufsichtsbehörde, wenn das HPE-Unternehmen als Verantwortlicher tätig ist, gegebenenfalls unterstützt durch das Privacy Office, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem

- Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlicher Person(en) führt; und
- (iv) zur unverzüglichen Benachrichtigung des Unternehmenskunden, wenn der Unternehmenskunde der Verantwortliche ist und HPE als Auftragsverarbeiter tätig ist, anstatt der Benachrichtigung der betroffenen Person aus der EU und EU-Aufsichtsbehörden,

verpflichtet, und zwar jeweils in einer Weise, die den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht.

Als Auftragsverarbeiter unterstützen die HPE-Unternehmen den Unternehmenskunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Datensicherheit, Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und Datenschutzfolgenabschätzungen (wie im geltenden Datenschutzgesetz festgelegt), unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem jeweiligen HPE-Unternehmen zur Verfügung stehenden Informationen.

1.3.5 Datenschutzgrundsätze

In der Funktion als Verantwortlicher und auch als Auftragsverarbeiter befolgen alle HPE-Unternehmen die europäischen Datenschutzgrundsätze. Diese Grundsätze sind in unserer [Globalen Rahmendatenschutzrichtlinie](#) festgelegt.

Als Verantwortlicher:

- HPE-Unternehmen können Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben, z.B. an Dienstleister und Lieferanten, die die Erbringung unserer Services im Bereich Kundenbetreuung und Marketing unterstützen sowie an Unternehmen, die Mitarbeiterbeteiligungssysteme verwalten. Weitere Informationen darüber, an wen HPE-Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten weitergeben, finden Sie in unserer Online-Datenschutzerklärung oder in anderen, zum Zeitpunkt der Erhebung oder Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (für Mitarbeitende) bereitgestellten Erklärungen.
- Lieferanten und Dienstleister sind vertraglich verpflichtet, die von ihnen im Auftrag von HPE verarbeiteten Informationen vertraulich zu behandeln und zu sichern und dürfen diese nur zur Erbringung der von ihnen für HPE erbrachten Leistungen verwenden.
- Ein HPE-Unternehmen beauftragt einen Auftragsverarbeiter nur dann mit der Verarbeitung personenbezogener EU-Daten, wenn ihm (i) dies durch die geltende HPE-Richtlinie gestattet ist und (ii) sichergestellt ist, dass ein schriftlicher, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als gültig anerkannter Vertrag vorliegt, der die in Artikel 28 DSGVO festgelegten Bestimmungen enthält.
- Befinden sich Dritte in bestimmten Ländern außerhalb des EWR, der Schweiz (oder des Vereinigten Königreichs, nachdem das Vereinigte Königreich die EU verlassen hat), das von der Europäischen Kommission als ein Land angesehen

wird, das kein angemessenes Schutzniveau nach dem geltenden Datenschutzgesetz bietet, werden die HPE-Unternehmen sicherstellen, dass personenbezogene Daten aus der EU nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen übermittelt und durch geeignete Schutzvorkehrungen wie die Verwendung von durch die Kommission genehmigten Musterverträgen oder andere für den jeweiligen Fall relevante Maßnahmen oder Ausnahmen angemessen geschützt werden.

Als Auftragsverarbeiter müssen die HPE-Unternehmen den jeweiligen Unternehmenskunden bei der Einhaltung der geltenden europäischen Datenschutzgrundsätze unterstützen.

Als Auftragsverarbeiter müssen die HPE-Unternehmen im Hinblick auf die einschlägigen Datenschutzgrundsätze zudem Folgendes sicherstellen:

Zweckbindung

- Es muss ein Dienstleistungsvertrag mit dem Unternehmenskunden im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der EU abgeschlossen werden.
- Die HPE-Unternehmen dürfen personenbezogene Daten aus der EU nur zum Zwecke der Erbringung von HPE-Dienstleistungen und in Übereinstimmung mit folgenden Regelungen verarbeiten:
 - Den Bedingungen des jeweiligen Dienstleistungsvertrages, einschließlich solcher in Bezug auf Sicherheit und Vertraulichkeit;
 - Allen anderen dokumentierten Verarbeitungsanweisungen des Unternehmenskunden;
 - Allen anwendbaren HPE-Datenschutzrichtlinien und anderen anwendbaren, in den BCR-P enthaltenen Richtlinien, Standards und Verfahren; und
 - Allen anwendbaren lokalen Datenschutzgesetzen; wenn das lokale Recht einen höheren Datenschutzstandard erfordert als die BCR-P, hat das lokale Recht Vorrang vor den BCR.
- Ist ein HPE-Unternehmen zur Erfüllung der Verarbeitungsbedingungen aus irgendeinem Grund (einschließlich gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag auswirken) nicht in der Lage, sind die HPE-Datenschutzorganisation (Privacy Office), Hewlett-Packard Den Haag B.V., der Unternehmenskunde und gegebenenfalls die für den Unternehmenskunden zuständige EU-Aufsichtsbehörde und die CNIL zu informieren.

Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten bei Beendigung

- Nach Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten aus der EU oder der Beendigung des Dienstleistungsvertrages müssen die HPE-Unternehmen die Anweisungen des Unternehmenskunden befolgen, alle Kopien der personenbezogenen Daten aus der EU zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten, und bestätigen, dass dies geschehen ist.
- Wenn ein HPE-Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist, personenbezogene Daten aus der EU zu speichern, muss es die personenbezogenen Daten

vertraulich behandeln und eine angemessene Sicherheit zum Schutz der personenbezogenen Daten gewährleisten.

Datenqualität

- Die HPE-Unternehmen sind verpflichtet, personenbezogene Daten aus der EU gemäß den Anweisungen des Unternehmenskunden zu aktualisieren, zu korrigieren oder zu löschen, soweit der Unternehmenskunde nicht selbst auf die relevanten Personendaten zugreifen kann, und müssen gegebenenfalls, je nach Art der Verarbeitung, andere HPE-Unternehmen oder Dritte, denen die personenbezogenen Daten aus der EU mitgeteilt wurden, darüber informieren, dass dies geschehen ist. Auf Verlangen des Unternehmenskunden werden die HPE-Unternehmen im Rahmen des Zumutbaren und innerhalb eines angemessenen Zeitraums Maßnahmen zur Löschung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten der EU ergreifen, wenn der Kunde feststellt, dass die Identifizierung von betroffenen Personen aus der EU nicht mehr erforderlich ist, und müssen gegebenenfalls, je nach Art der Verarbeitung, andere HPE-Unternehmen oder Dritte, denen die personenbezogenen Daten aus der EU mitgeteilt wurden, darüber informieren, dass dies geschehen ist.

Datenspeicherung

- Die HPE-Unternehmen speichern personenbezogene Daten aus der EU nur für die Dauer des Dienstleistungsvertrages mit dem Unternehmenskunden, es sei denn, der Unternehmenskunde hat etwas anderes angeordnet oder eine andere schriftliche Anweisung erteilt.

Rechenschaftspflicht

- Zum Nachweis der Einhaltung der BCR-P und der geltenden Datenschutzgesetze müssen die HPE-Unternehmen (i) ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf ihre Verarbeitung personenbezogener Daten aus der EU führen, das auf Anfrage einer EU-Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden kann; und (ii) einen Datenschutzbeauftragten ernennen, wenn die DSGVO anwendbar ist und die DSGVO dies erfordert.

Unterauftragsverarbeitung

- **Unterauftragsverarbeitung innerhalb der HPE-Gruppe**

Die HPE-Unternehmen dürfen einem anderen HPE-Unternehmen nur dann Zugang zu personenbezogenen Daten aus der EU gewähren oder diese verarbeiten lassen, wenn dieses Unternehmen die BCR-P unterzeichnet hat und die Zustimmung des Unternehmenskunden vorliegt.

- **Unterauftragsverarbeitung außerhalb der HPE-Gruppe**

Die HPE-Unternehmen werden personenbezogene Daten aus der EU nicht an einen Drittverarbeiter weitergeben, es sei denn, der Unternehmenskunde stimmt dem zu. Außerdem muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Drittverarbeiter vorliegen, die Verpflichtungen enthält, die im Wesentlichen den einschlägigen Verpflichtungen aus den Dienstleistungsverträgen und bestimmten Anforderungen der BCR-P entsprechen, und den angemessenen Schutz aller personenbezogenen Daten aus der EU, die in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen international übermittelt werden, gewährleistet.

- **Bestellung von Ersatz-Unterauftragsverarbeitern**

Bestellt ein HPE-Unternehmen einen neuen oder ersetzenden HPE- oder Drittverarbeiter, wird der Unternehmenskunde benachrichtigt und hat zehn Werkzeuge Zeit, dieser Änderung zu widersprechen. Kann dem Widerspruch des Unternehmenskunden nicht abgeholfen werden, kann das HPE-Unternehmen entweder die Übermittlung oder Verarbeitung aussetzen, oder den Dienstleistungsvertrag kündigen.

- **Verantwortung für Handlungen und Unterlassungen von Unterauftragsverarbeitern**

Die HPE-Gesellschaften bleiben für die Handlungen und Unterlassungen von Unterauftragsverarbeitern verantwortlich und haftbar, die zu einer Verletzung der BCR-P führen.

1.3.6 Einhaltung der Rechte der betroffenen Person aus der EU

Als Verantwortliche müssen die HPE-Unternehmen gültigen Anfragen der betroffenen Person aus der EU bezüglich der Ausübung ihrer Rechte auf Zugang zu oder Übertragung ihrer personenbezogenen Daten aus der EU, auf Korrektur, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus der EU und Widerspruch gegen eine bestimmte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus der EU, nachkommen. Jedes HPE-Unternehmen muss auch sicherstellen, dass es keine Entscheidungen trifft, die ausschließlich auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten aus der EU, einschließlich der Erstellung von Profilen, getroffen werden, die Rechtswirkungen herstellen oder ähnlich bedeutsame Rechtswirkungen haben, es sei denn, die geltenden Datenschutzgesetze erlauben dies in Übereinstimmung mit den vom anwendbaren Datenschutzgesetz geforderten Garantien und nach Rücksprache mit der Datenschutzbehörde.

Fungiert ein HPE-Unternehmen als Auftragsverarbeiter, benachrichtigt es den Unternehmenskunden, wenn es eine Anfrage von einer betroffenen Person aus der EU erhält, und arbeitet mit dem Unternehmen zusammen und unterstützt dieses beim Einhalten seiner Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen.

1.4 Beschwerdemanagement & Durchsetzung der BCRs

Dieser Abschnitt beschreibt, wie Sie sich bei HPE beschweren können und welche Prozesse die HPE-Unternehmen bei der Bearbeitung Ihrer Beschwerde befolgen.

Der HPE-Konzern hat einen Beschwerde- und Abwicklungsprozess mit dem Ziel der Anwendung einheitlicher Verfahren für das Ereignismanagement von der Identifizierung bis zur Lösung implementiert. Die HPE-Datenschutzorganisation ist für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig.

- Wenn Sie eine betroffene Person aus der EU sind und glauben, dass ein HPE-Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter verarbeitet, empfehlen wir Ihnen dringend, sich zuerst an den zuständigen Verantwortlichen (in der Regel den Unternehmenskunden) zu wenden. Wenn wir eine Beschwerde von Ihnen erhalten, sind wir durch unsere Verträge und BCRs zur Weiterleitung an den betreffenden Unternehmenskunden (oder Verantwortlichen) verpflichtet, es sei denn, Sie haben HPE um deren Bearbeitung gebeten oder der Unternehmenskunde existiert nicht mehr; in diesem Fall wird sich die HPE-Datenschutzorganisation mit Hewlett-Packard the Hague B.V. in Verbindung setzen, um die Beschwerde beizulegen.
- Wenn Sie eine betroffene Person aus der EU sind und Grund zu der Annahme haben, dass ein HPE-Unternehmen die BCRs nicht eingehalten hat, können Sie eine Beschwerde direkt beim HPE-Konzern einreichen.
- Zur Einreichung einer Beschwerde direkt beim HPE-Konzern, wenden Sie sich bitte über das [Feedback-Formular zum Datenschutz](#) an die HPE-Datenschutzorganisation und übermitteln Sie entweder den Inhalt Ihrer Beschwerde oder bitten Sie um eine telefonische Kontaktaufnahme durch die HPE-Datenschutzorganisation. Die HPE-Datenschutzorganisation wird sich mit dem HPE-Unternehmen, das Datenexporteur ist (oder mit Hewlett Packard the Hague B.V. in Bezug auf die BCR-Ps), in Verbindung setzen, um die Beschwerde unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb eines Monats nach Erhalt zu bearbeiten (diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die Anfrage komplex ist und eine große Anzahl betrifft; in diesem Fall muss die betroffene Person über die Verlängerung informiert werden). Alle Beschwerden werden von einer Person untersucht, die über ein angemessenes Maß an Unabhängigkeit verfügt.
- Wird die Beschwerde anerkannt, müssen die betreffenden HPE-Unternehmen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen, um der Beschwerde abzuhelpen und die Einhaltung der BCRs zu gewährleisten.
- Sie können auch eine Beschwerde bei der EU-Aufsichtsbehörde in dem Land einreichen, in dem Sie leben oder arbeiten oder in dem die mutmaßliche Verletzung stattgefunden hat, oder bei den Gerichten des Landes, in dem Sie leben oder in dem der ursprüngliche Datenexporteur niedergelassen ist (oder im Falle von BCR-Ps bei den Gerichten der Niederlande, in denen Hewlett Packard the Hague B.V. niedergelassen ist). Dies steht Ihnen frei, unabhängig davon, ob Sie zuvor eine Beschwerde bei uns eingereicht haben.

- Wenn wir als Auftragsverarbeiter fungieren, haben Unternehmenskunden, die glauben, dass unsere BCRs verletzt wurden, das Recht, gerichtliche Rechtsbehelfe gegen uns einzulegen oder Schadenersatz von uns zu verlangen. Das gilt auch für Verstöße gegen die BCRs, die von internen oder externen Unterauftragsverarbeitern verursacht wurden.

Wenn Sie weitere Informationen über unsere BCRs wünschen, einschließlich Kopien des kompletten Textes der Richtlinien oder Einzelheiten zu den rechtlichen Verpflichtungen der HPE-Unternehmen im Rahmen der BCRs, oder wenn Sie eines Ihrer Rechte ausüben möchten, wenden Sie sich bitte über das [Feedback-Formular zum Datenschutz](#) an die HPE-Datenschutzorganisation.

1.5 Haftung

Jedes HPE-Unternehmen ist für die Einhaltung der BCRs verantwortlich.

Wenn Sie sich wegen der Entstehung eines Schadens (einschließlich finanzieller Schäden oder einer Entschädigung für immaterielle Schäden) beschweren, dann

- (i) haftet der ursprüngliche Datenexporteur (im Falle der BCR-Cs) oder Hewlett-Packard The Hague B.V. (im Falle der BCR-Ps) Ihnen gegenüber für alle Schäden, die Ihnen durch die Verletzung entstanden sind, so als ob diese durch deren eigene Handlungen oder Unterlassungen entstanden wären;
- (ii) muss der ursprüngliche Datenexporteur (im Falle der BCR-Cs) oder Hewlett-Packard The Hague B.V. (im Falle der BCR-Ps) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu beheben, und
- (iii) muss der ursprüngliche Datenexporteur (im Falle der BCR-Cs) oder Hewlett-Packard The Hague B.V. (im Falle der BCR-Ps) Sie für alle sich direkt aus der Verletzung ergebenden Schäden entschädigen,

es sei denn, wir können nachweisen, dass die HPE-Datenimporteure und Drittunternehmen als Unterauftragsverarbeiter nicht für das schadensverursachende Ereignis verantwortlich sind.

Darüber hinaus wird Sie Hewlett Packard The Hague B.V. auch dann entschädigen, wenn Sie versucht haben, Maßnahmen gegen den Unternehmenskunden (als Verantwortlichen) zu ergreifen und scheiterten,

- (i) weil dieser faktisch nicht mehr besteht oder seine rechtliche Existenz aufgegeben hat oder zahlungsunfähig geworden ist; und
- (ii) Sie nachweisen können, dass Ihnen ein Schaden entstanden ist, und Tatsachen belegen können, die zeigen, dass dieser wahrscheinlich auf der entsprechenden Verletzung beruht,

es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass das betreffende HPE-Unternehmen nicht verantwortlich ist.

Bitte beachten Sie, dass Sie diese Rechte neben den datenschutzrechtlichen Rechten Ihres Landes haben, die Ihnen erlauben, bei Ihrer lokalen EU-Aufsichtsbehörde eine Beschwerde oder eine Klage bei Ihren lokalen Gerichten einzureichen, wozu auch eine Klage gegen Hewlett Packard The Hague B.V. auf den gesamten Schaden gehören kann.

1.6 Kollisionsnormen

Verhindern lokale Gesetze die Einhaltung der Verpflichtungen aus den BCRs durch ein HPE-Unternehmen oder haben diese wesentliche Auswirkungen auf die von den BCRs gebotenen Garantien, wird die HPE-Datenschutzorganisation die Angelegenheit der zuständigen EU-Aufsichtsbehörde melden (es sei denn, dies ist durch eine Geheimhaltungspflicht verboten), soweit dies erforderlich ist, um den Fall in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsbehörden beizulegen. Dazu gehören auch alle rechtsverbindlichen Forderungen nach Offenlegung personenbezogener Daten aus der EU durch eine Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörde.

Wenn dies der HPE-Datenschutzorganisation untersagt ist, wird sie versuchen, ein Recht auf Aufhebung dieses Verbots zu erlangen und der zuständigen EU-Aufsichtsbehörde so viele Informationen wie möglich zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen Informationen zum Nachweis zur Verfügung zu stellen, welche Maßnahmen sie im Rahmen dieses Abschnitts ergriffen hat (es sei denn, dies ist durch eine Geheimhaltungspflicht verboten).

Kann sie die zuständige EU-Aufsichtsbehörde nicht rechtmäßig informieren, veröffentlicht sie jährlich allgemeine Informationen über die bei den HPE-Unternehmen eingegangenen Anfragen.

Alle Offenlegungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder den staatlichen Sicherheitsstellen als Reaktion auf eine Anfrage erfolgen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen.

Fungiert ein HPE-Unternehmen als Auftragsverarbeiter und erhält einen rechtsverbindlichen Antrag auf Offenlegung personenbezogener Daten aus der EU von einer Strafverfolgungsbehörde oder von staatlichen Sicherheitsstellen, muss es den Antrag prüfen und für einen angemessenen Zeitraum zurückstellen, damit es die zuständige EU-Aufsichtsbehörde und den Unternehmenskunden informieren kann (es sei denn, dies ist z.B. strafrechtlich verboten).

Ist dies einem HPE-Unternehmen untersagt, wird es versuchen, ein Recht auf Aufhebung dieses Verbots zu erlangen und der zuständigen EU-Aufsichtsbehörde so viele Informationen wie möglich zur Verfügung zu stellen.

Ist die HPE-Gesellschaft nicht in der Lage, solche Mitteilungen rechtmäßig abzugeben, veröffentlicht sie jährlich allgemeine Informationen über rechtsverbindliche Anfragen an HPE bezüglich personenbezogener Daten.

1.7 Wichtige Definitionen

Nachfolgend finden Sie eine zusammenfassende Liste der wichtigsten Definitionen von in dieser Mitteilung und/oder in den verbindlichen Vereinbarungen der Konzerngesellschaften verwendeten Begriffe, die Teil der BCR-C und BCR-P von HPE sind.

Anwendbares Datenschutzrecht	bezeichnet die Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen und insbesondere des Rechts auf Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;
Verantwortlicher	bezeichnet einen Rechtsträger (das kann eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder andere Stelle sein), der allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt;
Personenbezogene Kundendaten	bezeichnet personenbezogene Daten, bei denen entweder (i) der Kunde der Verantwortliche ist oder (ii) der Kunde ein Auftragsverarbeiter im Namen eines Verantwortlichen ist, der die Ernennung eines HPE-Unternehmens als Unterauftragsverarbeiter genehmigt hat, wenn die personenbezogenen Daten von einem HPE-Unternehmen als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden, um einen HPE-Service zu erbringen;
Unternehmenskunde	ist ein Firmenkunde des HPE-Konzerns; Im Kontext der BCR-P ist dies in der Regel das Unternehmen, das personenbezogene Daten von Ihnen sammelt;
Betroffene Person aus der EU	bezeichnet alle betroffenen Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten von EU-Kunden beziehen;
Europäischer Wirtschaftsraum (oder EWR)	bezeichnet die als Europäischer Wirtschaftsraum bezeichnete Zone der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie kollektiv alle Länder, die zu diesem Raum gehören ¹ ;
Personenbezogene Daten aus der EU	bezeichnet alle personenbezogenen Daten, die von einem HPE-Unternehmen verarbeitet werden oder wurden und für die die DSGVO oder Datenschutzgesetze des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs gelten (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU ist);
EU-Aufsichtsbehörde	bezeichnet eine Stelle mit Regelungsbefugnissen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener

¹ Mit Stand von September 2018 sind das die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Zypern) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

	Daten, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen der DSGVO eingerichtet wurde;
DSGVO	bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679;
HPE	bezeichnet das Unternehmen Hewlett Packard Enterprise mit Hauptsitz in Santa Clara, Kalifornien, USA;
HPE-Unternehmen	bezeichnet ein Mitglied des HPE-Konzerns, das den BCR-C oder BCR-P unterliegt, und das die konzerninterne Vereinbarung unterzeichnet hat, die jedes Unternehmen zur Einhaltung der BCR verpflichtet;
HPE-Datenimporteur	bezeichnet ein HPE-Unternehmen mit Sitz in einem Drittland außerhalb der EU, des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU ist), das personenbezogene Daten aus der EU verarbeitet, die direkt von einem Kunden-Datenexporteur oder einem HPE-Auftragsverarbeiter-Datenexporteur oder von einem anderen HPE-Unternehmen stammen;
HPE-Konzern	bezeichnet die HPE und alle ihre im Mehrheitsbesitz stehenden und kontrollierten Tochtergesellschaften unabhängig von der Gerichtsbarkeit der Handelsregistereintragung/Registrierung oder des Betriebs; eine entsprechende Liste ist unter https://www.hpe.com/us/en/ww-office-locations.html) verfügbar.
HPE-Personenbezogene Daten	bezeichnet alle personenbezogenen Daten, bei denen ein HPE-Unternehmen der Verantwortliche ist;
HPE-Datenschutzrichtlinien	bezeichnet alle HPE-Richtlinien, Betriebsverfahren, Leitlinien und Mitarbeiterschulungen in Bezug auf Datenschutz, Privatsphäre und Sicherheit, unabhängig davon, ob sie von HPE mit dem Zweck der weltweiten Geltung ausgegeben werden, und von HPE als Teil ihrer globalen Richtlinie übernommen und veröffentlicht werden oder ob sie von einem HPE-Unternehmen in Erfüllung der Anforderungen des lokalen Rechts oder eines Dienstleistungsvertrages ausgegeben werden.
Exporteur der durch HPE verarbeiteten Daten	bezeichnet das HPE-Unternehmen in der EU, dem EWR, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU ist), das sich bereit erklärt, personenbezogene Daten aus der EU im Namen eines Kunden aus der EU, dem EWR, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU ist) in ein Drittland außerhalb der EU, des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU ist) zu übermitteln;

HPE-Services	bezeichnet alle IT-Produkte oder -Dienstleistungen, die von einem HPE-Unternehmen an einen Unternehmenskunden verkauft werden;
Personenbezogene Daten	bezeichnet alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person; eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf einen Identifikator wie Name, Identifikationsnummer, Standortdaten, Online-Identifikator oder auf einen oder mehrere Faktor(en), der/die spezifisch für die physische, physiologische, genetische, geistige, wirtschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person ist/sind; dazu gehören sensible personenbezogene Daten und alle anderen Daten, die nach dem geltenden Datenschutzgesetz als personenbezogene Daten gelten;
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	bedeutet eine Verletzung der Datensicherheit, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unberechtigten Weitergabe oder zum Zugriff auf personenbezogene Kundendaten führt;
Verarbeitung	bezeichnet jeden Vorgang oder eine Reihe von Vorgängen, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob diese automatisch erfolgen oder nicht, wie z.B. Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abruf, Konsultation, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, Ausrichtung, Kombination, Einschränkung, Löschung oder Zerstörung;
Auftragsverarbeiter	bezeichnet einen Rechtsträger (das kann eine natürliche oder juristische Person, eine Behörde, eine Agentur oder eine andere Stelle sein), der personenbezogene Daten im Namen und auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;
Dienstleistungsvertrag	bezeichnet alle schriftlichen Verträge zwischen einem HPE-Unternehmen und einem Unternehmenskunden für HPE-Services, der die BCR-P für die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Kundendaten ganz oder teilweise im Zusammenhang mit der Erbringung der entsprechenden HPE-Services anwendet;
Unterauftragsverarbeiter	bezeichnet ein HPE-Unternehmen, das wirksam zum Auftragsverarbeiter von personenbezogenen Kundendaten bestellt wurde;
Drittunternehmen als Unterauftragsverarbeiter	bezeichnet jeden Dritten, der von einem HPE-Unternehmen beauftragt wird, bei der Erbringung von HPE-Services zu helfen und der personenbezogene Daten verarbeitet.